

Begründung

zu der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Eidamshauser Straße"

I. Allgemeines

Ausgelöst durch die Bedingung der Bezirksregierung Düsseldorf, für die Häuser südlich der Eidamshauser Straße die Zweigeschossigkeit als zwingend festzusetzen, und durch Antrag der Mannesmann-Wohnungsgesellschaft, südlich des Finkenweges zusätzlich 2 Doppelgaragen auszuweisen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Es soll eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

II. Verkehr

Das Gebiet ist von der Eidamshauser Straße sowie vom Amselweg erschlossen.

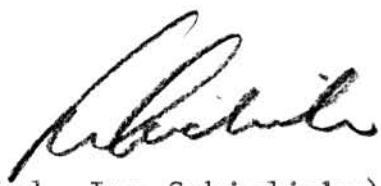
III. Versorgungsanlagen

Das Plangebiet ist an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

IV. Wirtschaftlichkeit

Durch diese erste Änderung wird der Kostenanteil der Gemeinde nicht verändert. Bodenordnende Maßnahmen sind mit dieser Planänderung nicht verbunden.

Mettmann, den 2.5.1966


(Dipl.-Ing. Schielicke)
Baurat

ha